

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Leica Microsystems (Schweiz) AG

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Verkaufsbedingungen für Waren („**Geschäftsbedingungen**“) gelten für alle Preislisten, Angebote, Bestellungen und alle anderen Warenverkäufe (zusammen „**Bestellungen**“) durch **Leica Microsystems (Schweiz) AG** („**Leica**“) an den Käufer, der Waren von Leica kauft („**Käufer**“).

1.2. Diese Geschäftsbedingungen sind die einzigen Geschäftsbedingungen, die auf den Verkauf oder die sonstige Bereitstellung von Leica-Waren („**Produkt(e)**“) an den Käufer anwendbar sind, und gehen anderen Bedingungen, die in Bestellungen in Bezug genommen wurden, vor, es sei denn, Leica hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

1.3. Eine Bestellung gilt erst dann als von Leica angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt, oder durch eine schlüssige Handlung (z. B. direkte Lieferung der bestellten Ware) angenommen wurde („**Vereinbarung**“). Die Abgabe einer Bestellung durch den Käufer stellt ein unwiderrufliches Angebot des Käufers dar. Alle Angebote von Leica verfallen nach dreißig (30) Tagen oder dem im Angebot angegebenen abweichenden Zeitraum.

2. Preise

2.1. Die Berechnung des Preises der von Leica an den Käufer verkauften Waren richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Vereinbarung verbindlichen Preislisten von Leica, sofern die Parteien nicht schriftlich einen anderen Preis vereinbart haben.

2.2. Alle Preise der Leica-Waren verstehen sich in der im Angebot angegebenen Währung, netto und zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart ist, hat der Käufer auch alle zusätzlichen Gebühren, öffentlichen Abgaben und Zölle zu tragen.

2.3. Der Preis der Leica-Ware versteht sich in jedem Fall exklusive allfälliger Lieferkosten, Zollgebühren oder sonstiger Logistikkosten jeglicher Art.

3. Lieferung

3.1. Die Lieferbedingungen sind EXW (Incoterms 2020), sofern Leica nicht schriftlich etwas anderes bestimmt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes aus einem Leica-Lager oder einer Leica-Fertigungsstätte auf den Käufer über, und zwar

auch dann, wenn Leica die Koordination weiterer Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen hat. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem ihm die Lieferbereitschaft von Leica angezeigt wird.

3.2. Bestellungen von Waren, die an den Käufer exportiert werden sollen, stehen unter dem Vorbehalt, dass Leica in der Lage ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Exportfreigabe, Exportlizenzen und andere erforderliche Papiere zu beschaffen. Der Käufer stellt alle Unterlagen und Verfahren zur Verfügung, die für die Durchführung und den Abschluss der Zollabfertigung in dem jeweiligen Land, in das die Waren exportiert werden, erforderlich sind. Der Käufer akzeptiert und trägt die gesamte Verantwortung für Strafen, die sich aus Fehlern oder Unterlassungen ergeben. Der Käufer wird weder Waren noch Produkte oder Gegenstände, in denen Waren enthalten sind, reexportieren, wenn ein solcher Reexport gegen Exportgesetze verstößt. Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erleichterung des Exports oder Reexports erforderlich sind, sofern Leica dies verlangt.

3.3. Liefertermine sind voraussichtliche und keine materiell verbindliche Vertragsbedingung. Leica haftet nicht für Schäden oder Kosten, die durch Verzögerungen bei der Erfüllung entstehen. Leica wird sich in angemessener Weise bemühen, den Käufer über etwaige Verzögerungen in Bezug auf einen geschätzten Liefertermin zu informieren.

3.4. Veranlasst der Käufer die Lieferung der Ware nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung von Leica, dass die Ware (oder ein Teil davon) zur Lieferung bereit ist, oder ist die Nicht-Lieferung auf Gründe zurückzuführen, die der Käufer zu vertreten hat (z.B. weil der Käufer die von Leica mitgeteilten Installationsanforderungen nicht erfüllt hat), kann Leica die bestellte Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers entsorgen oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern.

3.5. Leica ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.6. Sofern von Leica in der Bestellung nicht anders angegeben, übernimmt der Käufer die Verantwortung für die Installation der Waren. Der Käufer übernimmt auch die Verantwortung für die Wartung der Waren und stellt sicher, dass sein Standort alle Spezifikationen und sonstigen Kriterien erfüllt, die von Leica als notwendig

zur Unterstützung der Waren und Dienstleistungen bezeichnet werden. Leica stellt Installations-, Support- und Wartungsleistungen direkt oder über einen ihrer autorisierten Partner zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen von Leica zur Verfügung. Leica ist nicht verpflichtet, Waren zu installieren, zu unterstützen oder zu warten, die nicht von Leica verkauft oder hergestellt wurden.

4. Verlustrisiko, Eigentum

4.1. Das Verlustrisiko in Bezug auf alle Waren geht mit der Lieferung gemäß den geltenden Incoterms von Leica (wie im Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Rechnung angegeben) auf den Käufer über.

4.2. Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, die die finanziellen Interessen eines Verkäufers an seinen gelieferten Waren vor dem Erhalt der vollständigen Zahlung schützen, entweder in Form eines Sicherungsrechts von Leica an den Produkten oder eines Eigentumsvorbehalts von Leica an den Produkten. In Rechtsordnungen, in denen das Interesse eines Verkäufers an den gelieferten Waren durch die Bestellung eines Sicherungsrechts geschützt ist, wird der Käufer an allen Maßnahmen wie Registrierung, Veröffentlichung usw. mitwirken, die für Leica notwendig oder vorteilhaft sind, um den vollen Schutz ihres Sicherungsrechts zu erhalten.

4.3. Der Käufer trägt das Risiko des Untergangs und der Verschlechterung der Ware gemäß den anwendbaren Incoterms. Leica behält sich das Eigentum an den Waren und Geräten bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.

5. Prüfung der Waren, Abnahme

5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Produkte sorgfältig und unverzüglich nach Eintreffen zu prüfen. Die Rechte des Käufers im Falle von Mängeln am Produkt setzen voraus, dass er alle Produkte unverzüglich nach der Lieferung prüft und Leica allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 10 Arbeitstage nach der Lieferung, schriftlich mitteilt. Ware, die der Käufer innerhalb dieser Frist nicht schriftlich beanstandet, gilt als angenommen.

5.2. Versteckte Mängel am Produkt hat der Käufer Leica unverzüglich nach deren Entdeckung anzuzeigen.

6. Rückgaben

6.1. Leica akzeptiert keine Rücksendungen von Produkten, es sei denn, sie erteilt vorher ihre schriftliche Zustimmung in Form einer Rücksendegenehmigung ("RSG"), die Leica nach eigenem Ermessen erteilen kann. Wenden Sie sich an

Ihre lokale Leica-Vertretung, um eine RSG zu erhalten.

6.2. In Fällen, in denen Leica eine RSG erteilt, ist der Käufer für das Verlustrisiko und die Versand- und Bearbeitungsgebühren für alle zurückgesandten Produkte verantwortlich und kann mit einer Wiedereinlagerungsgebühr von bis zu 20% belastet werden. Leica wird den Käufer über eine akzeptable Form der Rücksendung informieren oder den Versand direkt veranlassen und den Käufer nach Erhalt des zurückgesandten Produkts benachrichtigen; Leica wird dann das Produkt auf Schäden, Gebrauchsspuren und/oder fehlende Teile prüfen und den Käufer über den Rückerstattungsbetrag (abzüglich der Wiedereinlagerungsgebühr) informieren, den Leica aufgrund des Prüfungsergebnisses angemessen reduzieren kann. Sofern Leica in der RSG nichts anderes vereinbart, müssen die zurückgesandten Produkte in neuem Zustand und in der Originalverpackung sein. Software und auf Bestellung konfigurierte Waren oder Teile von Drittanbietern sowie Verbrauchsmaterial sind von der Rückgabe ausgeschlossen. Nach Ablauf von 90 Tagen ab der oben definierten Abnahme werden keine Rücksendungen mehr angenommen.

7. Zahlung

7.1. Zahlungen sind in der im Angebot von Leica angegebenen Währung und gemäß den darin enthaltenen Zahlungsanweisungen zu leisten und werden nur gemäß den auf der Rechnung von Leica an den Käufer angegebenen Zahlungsanweisungen bezahlt. Bei allen Zahlungen sind die Kundennummer, das Rechnungsdatum und die Rechnungsnummer anzugeben. Die Zahlung ist fällig und zahlbar netto, ohne Abzug, am Fälligkeitsdatum auf der Rechnung oder, in Ermangelung eines solchen Fälligkeitsdatums, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum. Leica kann nach eigenem Ermessen Vorauszahlung verlangen.

7.2. Leica kann auf überfällige Rechnungen sieben Prozent (7%) oder den höchsten gesetzlich zulässigen Satz erheben, je nachdem, welcher Satz niedriger ist.

7.3. Zahlungen unterliegen nicht der Aufrechnung oder Rückforderung für bestrittene Forderungen des Käufers.

7.4. Leistet der Käufer bei Fälligkeit keine Zahlung, ist Leica berechtigt, alle nicht vollständig bezahlten Produkte sofort zurückzunehmen und die Lieferung von Waren und Dienstleistungen einzustellen. Leica hat ausserdem Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die dem Käufer bei der Eintreibung fälliger Zahlungen entstanden sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Anwalts- und Inkassokosten.

7.5. Leica und der Käufer sind sich bewusst, dass die

Gefahr eines Überweisungsbetrugs besteht, wenn Personen, die sich als Unternehmer ausgeben, unter neuen Überweisungsanweisungen sofortige Zahlung verlangen. Um dieses Risiko zu vermeiden, vereinbaren Leica und der Käufer, dass die in der Rechnung von Leica angegebenen Überweisungsanweisungen gelten. Im Falle einer Änderung der Überweisungsanweisungen müssen beide Parteien einer aktualisierten Überweisung schriftlich zustimmen, und zwar unter Verwendung des im Angebot aufgeführten Geschäftskontakts, bevor Gelder unter Verwendung der neuen Überweisungsanweisungen überwiesen werden. Beide Parteien vereinbaren ferner, dass sie Überweisungsanweisungen niemals per E-Mail ändern werden. Ferner vereinbaren beide Parteien, dass sie niemals eine sofortige Zahlung unter den neuen Anweisungen verlangen werden. Die Parteien sehen eine Frist von zehn (10) Arbeitstagen vor, um alle Änderungen von Überweisungsanweisungen zu überprüfen, bevor ausstehende Zahlungen unter Verwendung der neuen Anweisungen fällig werden.

7.6 Verhinderung von Geldwäsche. Der Käufer hält sich strikt an die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt sicher, dass eine Finanztransaktion immer mit einer Gegenpartei und dem damit verbundenen Geschäftsfluss verbunden ist. Der Käufer ergreift Maßnahmen, um die versehentliche Verwendung von Geschäftsmitteln für diese Zwecke zu verhindern, und achtet auf ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten oder Transaktionen. Dazu können gehören: versuchte Zahlungen in bar oder aus ungewöhnlichen Finanzierungsquellen, Vereinbarungen, die den Transfer von Geldern in oder aus Ländern oder Einrichtungen beinhalten, die nicht mit der Transaktion oder dem Kunden in Verbindung stehen, ungewöhnlich komplexe Geschäfte, die keinen wirklichen Geschäftszweck widerspiegeln, oder Versuche, Aufzeichnungs- oder Meldepflichten zu umgehen.

8. Software

Leica gewährt dem Käufer eine nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der im Produkt enthaltenen Software ("**Firmware**"), die separat geliefert, vorinstalliert, installiert oder eingebettet ist, soweit dies für die Nutzung des Produkts in Übereinstimmung mit seiner Dokumentation erforderlich ist. Alle eigenständige Software wird an den Käufer lizenziert, nicht verkauft, und unterliegt dem Endbenutzer-

Lizenzvertrag ("**EULA**") von Leica, der unter <https://www.leica-microsystems.com/company/sales-service-terms-and-conditions/> verfügbar ist und von Zeit zu Zeit nach alleinigem Ermessen von Leica aktualisiert wird.

9. Garantien, Mangelhaftung

9.1. Leica haftet für Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln des gelieferten Produkts (jede Ware, die einen Verarbeitungs- oder Materialfehler aufweist, ist ein "**fehlerhaftes Produkt**") für den früheren der beiden folgenden Zeiträume: zwölf Monate ab Lieferung oder ein (1) Jahr ab dem Datum des Abschlusses der Montage und Installation durch Leica ("**Gewährleistungsfrist**"), mit Ausnahme der nachstehenden besonderen Bestimmungen, wenn das Produkt ausschließlich in Übereinstimmung mit den Gebrauchsanweisungen und der Dokumentation von Leica verwendet wurde ("**beschränkte Gewährleistung**"). Diese beschränkte Gewährleistung erstreckt sich auch auf Leica-Teile, die von durch Leica autorisierten Drittanbietern geliefert werden.

9.2. Ausschluss der Mängel-/Gewährleistungshaftung.

Leica haftet nicht für Defekte oder Leistungsmängel (einschliesslich der Nichteinhaltung von Produktbeschreibungen oder -spezifikationen), die ganz oder teilweise zurückzuführen sind auf (i) fahrlässige Lagerung oder Handhabung des Produkts durch den Käufer, seine Angestellten, Vertreter oder Auftragnehmer oder auf eine Verwendung, die nicht den normalen Betriebs- und Wartungsbedingungen entspricht; (ii) das Versäumnis des Käufers, den Standort vorzubereiten oder zu warten oder die Energieanforderungen oder die Umgebungsbedingungen für den Betrieb in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anweisungen oder Empfehlungen von Leica bereitzustellen; (iii) das Fehlen von Produkten, Komponenten oder Zubehör, die von Leica empfohlen, aber auf Anweisung des Käufers weggelassen oder entfernt wurden; (iv) jeglicher Missbrauch, jede Veränderung oder Beschädigung des Produkts durch andere Personen als Leica; (v) die Kombination von Leica-Produkten mit Produkten, die von Dritten geliefert wurden oder mit Leica-Produkten nicht kompatibel sind, wenn eine solche Kombination zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Leistung des Produkts führt (einschließlich des Austauschs von Reagenzien, die nicht von Leica autorisiert wurden); oder (vi) wenn die Wartung, die Reparatur oder die Verlegung/Umplatzierung der Ausrüstung von anderen als von Leica autorisierten Anbietern durchgeführt

wurde.

9.3. Rechte des Käufers

Für Ansprüche wegen Mängeln der gelieferten Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise verwendet worden ist haften 1 Jahr, jeweils beginnend ab Ablieferung. Die Haftung für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Leica ist nicht verpflichtet, vorbeugende Wartung, Installation, Deinstallation, Verlagerung, Tischaufstellung oder Instandhaltung durchzuführen.

9.4. Die Gewährleistung in diesem Abschnitt wird anstelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen gewährt und stellt das Rechtsmittel des Käufers in Bezug auf die Leistung der Waren dar. Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, schliesst Leica alle anderen Gewährleistungen aus, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Marktgängigkeit der Waren oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

10. Haftungsbeschränkung

10.1. Leica haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche ("Schadenersatzansprüche") geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - einschliesslich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter von Leica bei der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht - beruhen.

10.2. In keinem Fall haftet Leica für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn oder sonstige finanzielle Verluste oder Aufwendungen des Kunden.

10.3. Schadenersatzansprüche gegen Leica verjähren innerhalb von zwei Jahren ab dem gesetzlich geregelten Verjährungsbeginn, spätestens ab dem Datum der Auslieferung des Produkts.

10.4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

10.5. Keine Bestimmung des Vertrages schliesst die Haftung von Leica gegenüber dem Käufer für Todesfälle oder Personenschäden aus, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Leica oder einer Person, für die Leica stellvertretend haftet, zurückzuführen sind, sowie für Angelegenheiten, für die ein Ausschluss oder eine Beschränkung oder der Versuch eines Ausschlusses oder einer Beschränkung der Haftung von Leica gesetzlich nicht zulässig ist.

11. Höhere Gewalt

Unvorhersehbare, außergewöhnliche und von Leica

nicht zu vertretende Ereignisse wie Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, gleichgültig ob sie bei uns oder bei unserem Vorlieferanten eintreten, befreien Leica von den Verpflichtungen aus dem Vertrag - bei Hindernissen vorübergehender Natur jedoch nur für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der Parteien unzumutbar, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Geistiges Eigentum

Leica und ihre Lizenzgeber behalten alle geistigen Eigentumsrechte an ihren Waren, insbesondere an Entwürfen, Zeichnungen, Mustern, Plänen, Spezifikationen, Technologien, technischen Daten, Software und Informationen, technischen Verfahren und Geschäftsmethoden, unabhängig davon, ob diese patentfähig sind oder nicht, die sich aus dem Verkauf oder der sonstigen Erbringung von Waren und/oder Dienstleistungen an den Käufer ergeben. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, keine Patentrechte gegen Leica oder Leicas Kunden geltend zu machen, die ein System, einen Prozess oder eine Geschäftsmethode beinhalten, das/die die gemäss einer Bestellung gelieferten Waren nutzt oder anderweitig mit ihnen in Zusammenhang steht.

13. Exportkontrolle

Der Käufer wird keine Leica-Produkte oder -Technologie verkaufen, weitergeben, exportieren oder reexportieren, um sie für Aktivitäten zu verwenden, die mit dem Entwurf, der Entwicklung, der Herstellung, dem Einsatz oder der Lagerung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder Raketen verbunden sind, noch wird er Leica-Produkte oder -Technologie in einer Einrichtung verwenden, die Aktivitäten im Zusammenhang mit solchen Waffen durchführt. Der Käufer wird alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für die Installation oder Verwendung aller Produkte gelten, einschliesslich der geltenden Import- und Exportkontrollgesetze und -vorschriften der USA, der EU und aller anderen Länder mit entsprechender Zuständigkeit.

14. Einhaltung von Gesetzen

14.1. Jede Vertragspartei garantiert der anderen Vertragspartei, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und bei der Durchführung der in diesem Vertrag genannten Tätigkeiten, einschliesslich der Verwendung oder des

Vertriebs der Produkte, das anwendbare Recht, die Produktetiketten, Prospekte und Handbücher sowie andere von Leica oder einer Aufsichtsbehörde veröffentlichte produktbezogene Informationen und Materialien einhält. Der Käufer stellt Leica von allen Verlusten, Verbindlichkeiten und Kosten (einschliesslich angemessener Anwaltsgebühren und -kosten) frei, die sich aus einem Verstoß gegen das Vorgenannte ergeben.

14.2. Der Käufer sichert Leica zu, dass er mit allen lokalen, nationalen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften aller Rechtsordnungen weltweit in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Erpressung, Schmiergeldern oder ähnlichen Angelegenheiten, die auf die geschäftlichen Aktivitäten des Käufers im Zusammenhang mit diesem Vertrag anwendbar sind, vertraut ist und diese einhalten wird, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den U. U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 in der jeweils gültigen Fassung, der U.K. Bribery Act 2010 und das am 17. Dezember 1997 unterzeichnete OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (zusammenfassend als "**Antikorruptionsgesetz**" bezeichnet).

15. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten an Leica übermittelt werden, ist der Käufer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebung und Übermittlung der Daten rechtmässig erfolgt. Soweit eine der Parteien personenbezogene Daten für die andere Partei verarbeitet oder die Parteien gemeinsam personenbezogene Daten verarbeiten, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Datenschutzverträge abzuschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss einer Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung und / oder über die gemeinsame Kontrolle, soweit dies nach den für die Parteien geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

16. Gerichtsstand, anwenbares Recht, sonstige Bestimmungen

16.1. Soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Leica Gerichtsstand; Leica ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem Ort zu verklagen, an dem er seinen Sitz hat oder geschäftlich tätig ist.

16.2. Die Beziehung zwischen Leica und dem Käufer unterliegt schweizer Recht. Das UN-Übereinkommen

über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Vorschriften des internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

16.3. Die Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsklausel berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Klausel durch eine wirksame Regelung, die der ursprünglich vereinbarten Regelung am nächsten kommt, zu ersetzen.